ZEPPELIN® THE CAT Rental STORE

zeppelin-rental.de
0800-1805 8888

Allgemeine Mietbedingungen der Zeppelin Rental GmbH

Graf-Zeppelin-Platz 1, D-85748 Garching b. München

Teil 1: Allgemeiner Teil

§ 1 Allgemeines

1. Für die Vermietung von Mietsachen aus dem Angebotsprogramm der Zeppelin Rental GmbH („ZRD") gelten ausschließlich die individuell ausgehandelten Vertragsvereinbarungen sowie diese Allgemeinen Mietbedingungen. Mit Abschluss des ersten Vertrags unter Einbeziehung der nachfolgenden Bedingungen erkennt der Mieter deren Geltung für die gesamte Dauer der Geschäftsverbindung zwischen den Parteien an. Dies gilt insbesondere für alle – auch mündlich/telefonisch – abgeschlossenen Folgegeschäfte.
2. Die Angebote der ZRD gegenüber Unternehmern i.S.v. § 14 BGB sind freibleibend, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes von ZRD erklärt wurde.

§ 2 Übergabe und Überlassung der Mietsache; Mängel und Mängelrüge; geplanter Liefertermin; Anbringen von Werbung an Mietgegenständen

1. ZRD verpflichtet sich, dem Mieter die Mietsache für die vereinbarte Mietzeit in Miete zu überlassen. ZRD ist berechtigt, die Mietsache während der Mietzeit gegen eine andere, vergleichbare Mietsache (z.B. ein Gerät eines anderen Herstellers in gleicher Größe und mit vergleichbaren Leistungsmerkmalen) auszutauschen, sofern diese andere Mietsache dem vereinbarten Mietzweck, insbesondere dem vertragsgemäßen Mietgebrauch genügt und berechtigte Interessen des Mieters nicht entgegenstehen.
2. ZRD hat die Mietsache in einwandfreiem, betriebsfähigem und vollgetanktem Zustand mit den erforderlichen Unterlagen zur Abholung bereitzuhalten oder zum Versand zu bringen. Mit der Abholung/Absendung geht die Gefahr der Beförderung auf den Mieter über.
3. Ist der An- und/oder Abtransport durch ZRD vereinbart, trägt der Mieter für den ungehinderten Zugang zur Verlade-/Aufbaustelle Sorge.
4. Der Mieter ist berechtigt, die Mietsache vor Mietbeginn zu besichtigen und bestätigt im Übergabeprotokoll den Zustand der übernommenen Mietsache und den Umfang des Zubehörs. Erkennbare Mängel werden im Übernahmeprotokoll festgehalten. Verborgene Mängel sind unverzüglich nach Feststellung der ZRD anzuzeigen.
5. ZRD hat Mängel, die bei Übergabe oder unverzüglich nach Feststellung gerügt wurden, auf eigene Kosten zu beseitigen. Der Mieter hat ZRD Gelegenheit zu geben, diese Mängel zu beseitigen. Nach schriftlicher Bestätigung von ZRD kann der Mieter die Behebung von Mängeln selbst ausführen oder ausführen lassen. ZRD trägt dann die erforderlichen Kosten.
6. Der im Mietvertrag ausgewiesene „voraussichtliche Liefertermin" ist unverbindlich. Er kennzeichnet weder den Beginn der Mietzeit noch begründet er ein (absolutes oder relatives) Fixgeschäft oder einen kalendermäßig bestimmten Leistungszeitpunkt. Etwas anderes gilt nur, wenn dies im Mietvertrag ausdrücklich schriftlich vereinbart wird.
7. ZRD ist berechtigt, an den Mietsachen Werbung für eigene Zwecke und/oder Drittunternehmen anzubringen bzw. anbringen zu lassen. Der Mieter ist verpflichtet, dies zu dulden, soweit dadurch der vertragsgemäße Mietgebrauch nicht beeinträchtigt wird.

§ 3 Pflichten des Mieters

1. Der Mieter verpflichtet sich,
   a) die Mietsache nur bestimmungsgemäß einzusetzen, sie ordnungsgemäß zu behandeln, die einschlägigen Unfallverhütungs- und Arbeitsschutzbestimmungen sowie Straßenverkehrsvorschriften sorgfältig zu beachten und die Miete vereinbarungsgemäß zu zahlen.
   b) die Mietsache in ausreichendem Umfang mit Betriebsstoffen (Kohle, Wasser, Öle, Fette, Kraftstoffe), Reinigungsmittel usw. in einwandfreier Beschaffenheit zu versorgen.
   c) soweit er Unternehmer i.S.v. § 14 BGB ist, die sach- und fachgerechten Inspektionen und Wartungen und Pflege der Mietsache auf seine Kosten gemäß den von ZRD bzw. dem Hersteller vorgeschriebenen Betriebs-, Schmier- und Wartungsanleitungen durchzuführen; Abweichendes ist schriftlich zu vereinbaren.
   d) notwendige Inspektions- und Instandsetzungsarbeiten rechtzeitig anzukündigen und unverzüglich durch ZRD ausführen zu lassen.
   e) Vorkehrungen und Schutzmaßnahmen gegen Witterungseinflüsse und den Zugriff unbefugter Dritter, insbesondere Diebstahl, zu treffen. Der Mieter hat insbesondere die von der ZRD vorgeschriebenen Sicherungsmaßnahmen für einzelne Gerätegruppen und -komponenten zu beachten.
   f) ZRD den jeweiligen Stand- bzw. Einsatzort der Mietsache anzuzeigen. Der Einsatz der Mietsache ist außerhalb der Bundesrepublik Deutschland bzw. außerhalb des Umkreises von 50 km ausgehend vom im Vertrag benannten Einsatzort nur nach schriftlicher Erlaubnis der ZRD gestattet.
   g) die Mietsache in gereinigtem, betriebsfähigem, vollgetanktem und komplettem Zustand zurückzugeben.
2. Wird die Mietsache aus vom Mieter zu vertretenden Gründen nicht in dem in § 3 Abs. 1 g) beschriebenen Zustand zurückgegeben, ist ZRD berechtigt, diesen Zustand auf Kosten des Mieters herzustellen. ZRD gibt dem Mieter Gelegenheit, unverzüglich eine Überprüfung durchzuführen. Ist eine Instandsetzung der Mietsache nicht möglich oder wirtschaftlich unzumutbar, so ist der Mieter verpflichtet, den Zeitwert zu ersetzen.
3. ZRD darf die Mietsache während der üblichen Betriebszeiten des Mieters besichtigen und untersuchen bzw. durch einen Beauftragten untersuchen lassen.
4. Etwaige für den Einsatz der Mietsachen erforderliche behördliche Sondergenehmigungen hat der Mieter auf eigene Kosten zu besorgen.
5. Der Mieter darf die Mietsachen ohne Erlaubnis der ZRD weder weitervermieten noch an Dritte weitergeben. Die Abtretung der Rechte aus dem Vertrag bedarf ebenso der Zustimmung der ZRD wie das Einräumen von Rechten irgendwelcher Art gegenüber Dritten an den Mietsachen.
6. Die Eigentumshinweise an den Mietsachen dürfen weder entfernt noch abgedeckt werden. Der Mieter darf keine eigene oder nicht durch ZRD zugelassene Werbung an den Mietsachen anbringen, betreiben oder anbringen bzw. betreiben lassen.
7. Für den Fall, dass Dritte Rechte in Form von Pfändungen oder andere Rechte an den Vertragsgegenständen geltend machen, ist der Mieter verpflichtet, ZRD unverzüglich davon zu unterrichten und den Dritten über den bestehenden Mietvertrag und das Eigentum der ZRD in Kenntnis zu setzen.

§ 4 Berechnung und Zahlung der Miete

1. Die Miete ist im Voraus ohne Abzug zahlbar.
2. Grundlage für die Berechnung der Mieten, Nebenkosten, Sonderleistungen bzw. besonderer Nutzungszeiten sind ausschließlich die bei Vertragsabschluss gültige Mietpreisliste der ZRD sowie vertraglichen Vereinbarungen. Sondervereinbarungen über den Mietzins verlieren bei Unterschreitung der Mindestmietzeit ihre Gültigkeit. Es gelten die Mietpreise der beim Vertragsschluss gültigen Mietpreisliste als von Anfang an vereinbart.
3. Alle Preise sind zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer zu zahlen.
4. Der Mietberechnung liegt eine tägliche Schicht bis zu 8 Stunden von Montag bis Freitag zu Grunde. Eine längere tägliche Nutzung und die Nutzung an Samstagen oder Sonntagen/Feiertagen sind ZRD anzuzeigen.
5. Nutzt der Mieter die Mietsache an einem Nutzungstag länger als acht Stunden, hat er zusätzlich zum täglichen Mietzins für jede weitere angefangene Nutzungsstunde einen Zuschlag in Höhe von einem Achtel des vereinbarten täglichen Mietzinses zu zahlen. Jede angefangene Stunde wird dabei als volle Stunde berechnet. Der Zuschlag fällt unabhängig davon an, in welchem Umfang die jeweilige weitere Stunde tatsächlich genutzt wird.
6. Sämtliche Warte-, Be- und Entladezeiten sowie ggf. erforderliche Zeiten für Geräteeinweisungen sind vom Mieter zu tragen. Auf- und Abbaukosten sowie Kosten für Krangestellung sind ebenfalls vom Mieter zu tragen und werden anhand von Angaben auf Stundenzetteln abgerechnet, die vom Mieter bestätigt, anderenfalls vom Beauftragten der ZRD festgehalten werden. Transportkosten sind nicht im Mietpreis enthalten und werden gesondert vereinbart; Teilan- und -abtransporte, die auf Wunsch des Mieters erfolgen, werden gesondert in Rechnung gestellt.
7. Die Kosten für verwendete Hilfs- und Betriebsstoffe werden gesondert berechnet.
8. Der Mieter tritt in Höhe des vereinbarten Mietzinses, abzüglich hinterlegter Kaution, seine Ansprüche gegen seinen Auftraggeber, für dessen Auftrag die Mietsache verwendet wird, an ZRD ab. ZRD nimmt die Abtretung an.
9. Ein Zurückbehaltungs- oder Aufrechnungsrecht gegen die Forderungen der ZRD besteht nur, wenn dem Mieter ein unbestrittener oder rechtskräftig festgestellter Anspruch gegen die ZRD zusteht.

§ 5 Verzug

1. Kommt ZRD bei Beginn der Mietzeit mit der Übergabe in Verzug, so kann der Mieter unter den in § 9 dieses Teil 1 genannten Voraussetzungen eine Entschädigung verlangen. Unbeschadet der dortigen Regelungen ist die Entschädigung bei leichter Fahrlässigkeit der ZRD für jeden Arbeitstag begrenzt auf höchstens den Betrag des täglichen Mietzinses. Nach Setzung einer angemessenen Frist kann der Mieter vom Vertrag zurücktreten, wenn sich ZRD zu diesem Zeitpunkt weiterhin in Verzug befindet. Gerät der Mieter im Falle einer vereinbarten Abholung der Mietsache mit der Abholung in Verzug, ist ZRD berechtigt, über die Mietsache anderweitig zu verfügen. Der Mieter hat in diesem Fall keinen Anspruch auf Erfüllung.
2. Sind Kaufoptionen hinsichtlich der Mietsache vereinbart, können diese durch den Mieter bei einem Verzug von 30 Tagen mit der Mietzahlung nicht mehr ausgeübt werden.
3. Kommt der Mieter mit der Zahlung der Miete und/oder sonstiger nach dem Mietvertrag geschuldeter Beträge ganz oder teilweise in Verzug und gleicht er den Rückstand nicht innerhalb einer Woche nach Zugang einer entsprechenden Mahnung von ZRD aus, ist ZRD berechtigt, die ihr nach dem Mietvertrag obliegenden Leistungen bis zum Ausgleich des Rückstands zu verweigern bzw. zurückzuhalten. ZRD ist zu diesem Zweck insbesondere berechtigt, dem Mieter die weitere Benutzung der Mietsache zu untersagen. ZRD ist in diesem Fall ferner berechtigt, auch ohne Kündigung die Herausgabe der Mietsache zu verlangen und diese als Sicherheit an sich zu nehmen. Die Regelungen in § 6 Abs. 8. dieses Teil 1 gelten entsprechend.

§ 6 Beginn und Ende der Mietzeit; Rückgabe der Mietsache

1. Die Mietzeit beginnt mit der Übergabe der Mietsache. Die Übergabe der Mietsache erfolgt grundsätzlich während der üblichen Geschäftszeiten. Der Tag der Abholung/Absendung gilt als Miettag. Abweichende Regelungen müssen schriftlich vereinbart sein.
2. Die Mietzeit endet mit der ordnungsgemäßen Rücklieferung der Mietsache an die ZRD, frühestens jedoch mit Ablauf der vereinbarten Mietzeit. Nach Beendigung der Mietzeit kann ZRD die sofortige Herausgabe der Mietsache verlangen. Der Mieter ist verpflichtet, die beabsichtigte Rücklieferung der Mietsache rechtzeitig der ZRD vorher per E-Mail anzuzeigen (Freimeldung).
3. Die ordnungsgemäße Rücklieferung hat während der normalen Geschäftszeiten der ZRD so rechtzeitig zu erfolgen, dass die ZRD in der Lage ist, die Mietsache noch an diesem Tag zu prüfen. Sie ist erfolgt, wenn die Mietsache mit allen zu einer Inbetriebnahme erforderlichen Teilen und dem Zubehör der ZRD wieder am Ort der Auslieferung übergeben wird oder an einem anderen – vereinbarten – Ablieferungsort eintrifft. Die Mietzeit verlängert sich, wenn der Mieter seiner Unterhaltspflicht nach § 3 nicht nachgekommen ist und die unterlassenen Arbeiten nachgeholt werden müssen.
4. Ist die Abholung durch ZRD vereinbart, so hat der Mieter die genaue Übergabezeit bis 15.00 Uhr an dem der Abholung vorausgehenden Arbeitstag zu vereinbaren. Bei langfristigen Mietverträgen – mindestens ein Monat – muss die Freimeldung spätestens eine Woche vor der Abholung erfolgen. Kann die Abholung aufgrund von Umständen, die der Mieter zu vertreten hat, nicht durchgeführt werden (z. B. kein Zugang, fehlende Schlüssel), so verlängert sich die Mietzeit entsprechend, und der Mieter hat die Kosten einer erneuten Anfahrt zu tragen.
5. Wird die Mietsache am vereinbarten Tag bzw. zur vereinbarten Zeit von ZRD nicht abgeholt, so hat der Mieter unverzüglich erneut telefonisch und/oder schriftlich die Abholung zu verlangen. Die Obhutspflicht des Mieters bleibt bis zur Abholung bestehen.
6. Bei Abholung durch ZRD ist die Mietsache in transportfähigem Zustand bereitzustellen, anderenfalls werden entsprechend erforderliche Wartezeiten gesondert auf Nachweis berechnet.
7. Über die Rückgabe ist ein Rückgabeprotokoll zu fertigen und vom Mieter zu unterzeichnen.
8. Unbeschadet der vorstehenden Regelungen ist ZRD nach Beendigung der Mietzeit berechtigt, die Mietsache jederzeit selbst beim Mieter oder sonstigen Dritten, die sich im Besitz der Mietsache befinden, abzuholen. Dies gilt insbesondere dann, wenn der Mieter dem Herausgabeverlangen der ZRD nicht nachkommt oder ein Verlust oder eine Verschlechterung der Mietsache droht. Die Kosten der Abholung trägt der Mieter. ZRD ist berechtigt, zum Zweck der Abholung das Grundstück, auf dem sich die Mietsache befindet, zu betreten und mit Transportfahrzeugen zu befahren. Einer gesonderten Zustimmung des Mieters und/oder Dritter bedarf es hierfür nicht.

§ 7 Instandsetzung, Fullservice

1. Die Pflicht zur Instandsetzung der Mietsache obliegt der ZRD. Der Mieter ist verpflichtet, Schäden unverzüglich anzuzeigen. Die Kosten trägt ZRD, wenn der Mieter und seine Hilfspersonen nachweislich jede gebotene Sorgfalt beachtet haben.
2. Schäden, die auf eine nicht rechtzeitige Meldung eingetretener Mängel zurückzuführen sind, sind vom Mieter zu tragen.
3. Ein Stillstand der Mietsache während der Durchführung von Instandsetzungsarbeiten lässt die Verpflichtung des Mieters zur Zahlung des vereinbarten Mietzinses unberührt, es sei denn, der Stillstand ist auf einen Mangel der Mietsache zurückzuführen.
4. Ergänzende Fullservice-Leistungen der ZRD bedürfen einer gesonderten Beauftragung.

§ 8 Verlust oder Beschädigung der Mietsache

1. Im Schadensfall hat der Mieter die ZRD unverzüglich schriftlich über Umfang, Hergang und Beteiligte des Schadensereignisses zu unterrichten. Bei Diebstahl, Beschädigungen durch Dritte oder Verkehrsunfällen ist unverzüglich nach Schadenseintritt Anzeige bei der Polizei zu erstatten. Hierüber ist ZRD ein schriftlicher Nachweis vorzulegen.
2. Bei durch den Mieter verschuldetem Verlust oder Beschädigungen der Mietsachen hat der Mieter Ersatz in Höhe des Wiederbeschaffungspreises bzw. der Reparaturkosten zu leisten.

§ 9 Haftungsbegrenzung der ZRD

1. Schadensersatzansprüche gegen ZRD, insbesondere ein Ersatz von Schäden, die nicht am Mietgegenstand selbst entstanden sind, können vom Mieter nur geltend gemacht werden bei
   - grobem Verschulden der ZRD, ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen;
   - der schuldhaften Verletzung von Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Mieter regelmäßig vertrauen darf (wesentlicher Vertragspflichten) soweit die Erreichung des Vertragszwecks hierdurch gefährdet wird, hinsichtlich des vertragstypischen, voraussehbaren Schadens;
   - Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung der ZRD oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der ZRD beruhen oder
   - falls ZRD nach dem Produkthaftungsgesetz für Personenschäden oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen haftet.

   Im Übrigen ist die Haftung ausgeschlossen. In dem in § 5 Abs. 1. dieses Teil 1 genannten Fall gilt zudem die dort vereinbarte Begrenzung hinsichtlich der Höhe der Entschädigung.
2. Wenn die Mietsache durch ein Verschulden der ZRD vom Mieter infolge unterlassener oder fehlerhafter Ausführung von vor oder nach Vertragsabschluss liegenden Vorschlägen und Beratungen sowie anderen vertraglichen Nebenpflichten -insbesondere die Anleitung für Bedienung und Wartung der Mietsache – nicht vertragsgemäß verwendet werden kann, so gelten unter Ausschluss weiterer Ansprüche des Mieters die Regelungen des § 7 und des vorstehenden Abs. 1 entsprechend. ZRD haftet nicht für Schäden, die allein auf einem Verschulden der vom Mieter eingesetzten Personen beruhen, auch wenn diese von technischem Personal der ZRD beaufsichtigt und bei den Arbeiten angewiesen werden.
3. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten auch für Ansprüche gegen Angestellte, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen der ZRD.

§ 10 Haftung des Mieters

1. Der Mieter haftet für die von der Mietsache ausgehende Betriebsgefahr, sofern sie nicht auf einen Mangel der Mietsache zurückzuführen ist.
   Soweit Dritte Ersatzansprüche wegen vom Mieter verschuldeter Personen- oder Sachschäden gegen die ZRD geltend machen, wird der Mieter die ZRD in Höhe der berechtigten Schadensersatzforderungen freistellen.
2. Haftpflichtversicherungsschutz besteht nur, soweit dieser gesetzlich vorgeschrieben ist. Dieses ist insbesondere bei Arbeitsmaschinen, die bauartbedingt keine höhere Geschwindigkeit als 20 km/h erreichen, nicht der Fall.

§ 11 Versicherung, Haftungsbegrenzung, Haftungsbegrenzungskosten, Eigenanteil des Mieters

1. ZRD schließt für die Mietsache eine Versicherung gegen Maschinenbruch, Elementarschäden und Diebstahl nach den Allgemeinen Bedingungen für die Maschinen- und Kaskoversicherung von fahrbaren oder transportablen Geräten (ABMG 2008) ab. Dieses Versicherungsverhältnis besteht dabei ausschließlich zwischen ZRD und dem Versicherungsunternehmen.
2. Soweit es um versicherte Gefahren und Schäden im Sinne der ABMG 2008 geht, ist die Haftung des Mieters für einen durch ihn (mit-) verursachten und unter die ABMG 2008 fallenden Schaden – vorbehaltlich der nachfolgenden Regelungen in § 11 Abs. 3 bis § 11 Abs. 8 – auf einen Eigenanteil begrenzt („Haftungsbegrenzung"). Der Eigenanteil fällt je Schadensfall an. Liegen mehrere Schäden im versicherungsrechtlichen Sinne vor, fällt der Eigenanteil deshalb mehrmals an. Dieser Eigenanteil beträgt (je Schaden und je Gerät bzw. Container):

   Gruppe A..... 6.000,00 €
   Gruppe B..... 4.500,00 €
   Gruppe C..... 3.000,00 €
   Gruppe D..... 1.500,00 €
   Gruppe E..... 750,00 €
   Gruppe S..... 500,00 €

   Der Mieter bezahlt an ZRD hierfür Haftungsbegrenzungskosten in im Mietvertrag gesondert zum Mietzins ausgewiesener Höhe. Der im Mietvertrag angegebene Tagessatz gilt dabei jeweils pro Kalendertag.
3. Bei einem Diebstahl der Mietsache oder beim Einsatz der Mietsache für Abbrucharbeiten, verdoppelt sich die Höhe des in§ 11 Abs. 2 jeweils genannten Eigenanteils. Abbrucharbeiten sind alle Arbeiten unter Verwendung von Hydraulikhämmern, Scheren, Pulverisierern oder Sortiergreifern. Das Gleiche gilt für Einsätze von Maschinen mit Standardausrüstung (Löffel oder Greifer), wenn diese auf oder in Abbruchbaustellen eingesetzt werden.
4. Die Haftungsbegrenzung gilt nicht für vorsätzlich verursachte Schäden; dafür haftet der Mieter unbegrenzt. Für grob fahrlässig verursachte Schäden erhöht sich die Haftung des Mieters in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis. Dem Mieter bleibt dabei der Nachweis vorbehalten, dass dies der Schwere seines Verschuldens nicht entspricht.
5. Die Haftungsbegrenzung entfällt zudem in allen Fällen, in denen der Versicherer dem Mieter gegenüber nicht zur Leistung verpflichtet wäre, wenn der Mieter selbst eine Versicherung gemäß § 11 Abs. 1 für die Mietsache abgeschlossen hätte. Dies gilt unter anderem für Fälle, in denen nach den jeweiligen Versicherungsbedingungen kein Versicherungsschutz besteht. Für fahrbare und transportable Geräte gelten insoweit die Allgemeinen Bedingungen für die Maschinen- und Kaskoversicherung von fahrbaren oder transportablen Geräten (ABMG 2008).

   Die Haftungsbegrenzung gilt insbesondere nicht für

   (1) Hilfs- und Betriebsstoffe, Verbrauchsmaterialien und Arbeitsmittel;
   (2) Schäden durch betriebsbedingte normale Abnutzung;
   (3) beschädigte oder zerstörte Reifen;
   (4) Schäden an Teilen, die während der Lebensdauer der Mietsache erfahrungsgemäß mehrfach ausgewechselt werden müssen;
   (5) korrosive Angriffe oder Abzehrungen;
   (6) übermäßigen Ansatz von Kesselstein, Schlamm oder sonstigen Ablagerungen.
6. Die Haftungsbegrenzung entfällt, wenn der Mieter seinen Mitwirkungspflichten an der Schadensdiagnose (§ 8 Abs. 1) nicht nachkommt. Bei Diebstahl ist dies der Fall, wenn der Mieter den Diebstahl nicht unverzüglich nach Schadenseintritt bei der zuständigen Polizeibehörde angezeigt hat und ZRD einen entsprechenden Nachweis vorlegt. Die Haftungsbegrenzung bleibt jedoch unberührt, wenn der Mieter nachweist, dass er die vorgenannte Anzeigepflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt hat. Dies gilt jedoch nicht, wenn der Mieter nachweist, dass er die vorgenannte Mitwirkungspflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt hat.
7. Nicht versichert und nicht von der Haftungsbegrenzung erfasst ist das Risiko einer Unterschlagung. Der Mieter haftet insbesondere unbegrenzt, wenn er die Mietsache unbefugt untervermietet oder an Dritte weitergegeben hat.
8. Befindet sich der Mieter zum Zeitpunkt des Schadenseintritts mit der Zahlung der Miete oder der Haftungsbegrenzungskosten in Verzug, kann er sich auf die Haftungsbegrenzung nicht berufen.
9. Nach Eintritt eines Schadensfalles kann die Vereinbarung zur Haftungsbegrenzung durch ZRD gekündigt werden. Die Kündigung wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Mieter wirksam.
10. Wünscht der Mieter eine Befreiung von den Kosten für die in § 11 Abs. 2 genannte Haftungsbegrenzung, ist dies gegebenenfalls schriftlich zu vereinbaren. Eine Befreiung erfolgt nur, wenn der Mieter selbst für eine ausreichende Versicherung der Mietsache Sorge trägt und ZRD dies nachweist. Um den Nachweis zu führen, hat der Mieter ZRD eine Sicherungsbestätigung seines Versicherers zukommen zu lassen. Der Mieter tritt hiermit seine Ansprüche gegen den Versicherer zur Sicherheit für etwaige die Mietsache betreffenden Ersatzansprüche der ZRD an ZRD ab; ZRD nimmt die Abtretung an. Für den Fall, dass diese Abtretung nicht wirksam oder ausreichend ist, ist der Mieter verpflichtet, ZRD im Schadensfall seine Ansprüche gegen den Versicherer zur Sicherheit für ihre die Mietsache betreffenden Ersatzansprüche abzutreten. Der Mieter hat ZRD jede angemessene Unterstützung zur Geltendmachung des Schadens gegenüber dem Versicherer zu gewähren, insbesondere alle benötigten Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen. Im Falle einer Befreiung von den Kosten für die in § 11 Abs. 2 genannte Haftungsbegrenzung, kann sich der Mieter auf die Haftungsbegrenzung nicht berufen.
11. Eine über § 11 Abs. 2 hinausgehende Haftungsbegrenzung kommt nur in Betracht, wenn dies im Mietvertrag (gegen Zahlung eines Aufpreises) schriftlich vereinbart ist.
12. Die Haftung des Mieters für andere als die in § 11 Abs. 1 genannten Schäden bleibt von den vorstehenden Regelungen unberührt.

§ 12 Verjährungsfrist von Ersatzansprüchen

Zur Vermeidung einer übereilten gerichtlichen Inanspruchnahme des Mieters erfolgt im Falle des Verlustes oder der Beschädigung der Mietsache zunächst eine sorgfältige Prüfung des Sachverhaltes durch die ZRD. Ansprüche der ZRD wegen Veränderung oder Verschlechterung der Mietsache werden daher erst zwei Monate nach Rückgabe derselben fällig; entsprechend verschiebt sich die Verjährung.

§ 13 Zeppelin Baumaschinen mit Batterieantrieb

Verfügt die von ZRD überlassene Mietsache über einen Batterieantrieb, gelten die Leistungsanforderungen des § 2 für die Batterie mit den folgenden Maßgaben entsprechend:

ZRD oder ein von ZRD beauftragter Dienstleister nimmt Zugriff auf die von der Mietsache generierten Maschinen-Daten für folgende Zwecke:

- zur Überwachung und Aufrechterhaltung der vertraglich vorgesehenen Einsatz- und Leistungsfähigkeit der in der Baumaschine genutzten Batterie;
- um notwendige (Wartungs-)Maßnahmen zur Einhaltung von vertraglichen Verpflichtungen zu ergreifen;
- zur Verhinderung und ggfs. Aufklärung von Schadensereignissen im Zusammenhang mit Einsatz der Batterie und
- um die Einhaltung von vertraglichen Verpflichtungen (hier: Einsatz nur in der BRD bzw. innerhalb des vertraglich vereinbarten Einsatzgebietes) zu prüfen.

Folgende Maschinen-Daten werden verarbeitet:

- Seriennummer,
- Fahrzeugidentifikationsnummer
- Standortdaten
- Betriebsdaten einschl. Fehlermeldungen
- Angaben zu Ladungsvorgängen, Ladestand und Batterieverbrauch
- Umgebungsdaten (z.B. Außentemperatur; Witterungsdaten)
- Angaben zur installierten Software für die Durchführung von Updates

Mit Abschluss des Mietvertrages erklärt der Mieter den ausdrücklichen Wunsch für den Zugriff auf die in der Baumaschine gespeicherten Maschinen-Daten für Überwachung und Aufrechterhaltung der vertraglich vorgesehenen Einsatz- und Leistungsfähigkeit sowie die Verhinderung und ggfs. Aufklärung von Schadensereignissen. Dem Mieter ist bekannt, dass ZRD oder ein von ZRD beauftragter Dienstleister für diese Zwecke den Zugriff auf die vorgenannten Maschinen-Daten benötigt und die Daten entsprechend verarbeitet.

§ 14 Datenverarbeitung

Die für Durchführung dieser Vereinbarung verarbeiteten Maschinen-Daten sind als technische Daten grundsätzlich nicht personenbezogen im Sinne der DSGVO. Dem Mieter ist bekannt, dass er bei Verknüpfung der Maschinen-Daten mit einer natürlichen Person eigenständig Verantwortlicher für die Datenverarbeitung nach der DSGVO und die Erfüllung der sich daraus ergebenden gesetzlichen Anforderungen wird.

§ 15 Kündigung

1. Ein über eine bestimmte Mietzeit abgeschlossener Mietvertrag ist für beide Vertragspartner grundsätzlich unkündbar.
2. Gleiches gilt für die Mindestmietzeit im Rahmen eines auf unbestimmte Zeit abgeschlossenen Mietvertrages. Nach Ablauf der Mindestmietzeit beträgt die Kündigungsfrist
   - einen Tag, wenn der Mietpreis pro Tag
   - zwei Tage, wenn der Mietpreis pro Woche
   - eine Woche, wenn der Mietpreis pro Monat vereinbart ist.
3. ZRD kann den Mietvertrag ganz oder teilweise nach Ankündigung ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn
   - der Mieter Änderungen an der Mietsache vornimmt oder vornehmen lässt oder die Mietsache unter erschwerten, nicht vereinbarten Bedingungen nutzt;
   - der Mieter mit der Zahlung eines fälligen Betrages um mehr als 14 Tage in Verzug gerät;
   - der Mieter gegen eine wesentliche Bestimmung dieses Vertrages verstößt;
   - ZRD nach Vertragsabschluss erkennbar wird, dass der Anspruch auf Mietzahlung durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Mieters gefährdet wird oder
   - in den Fällen des fortgesetzten Verstoßes gegen die Pflichten gemäß § 3.

   ZRD ist in diesen Fällen berechtigt, die Mietsache nach Ankündigung auf Kosten des Mieters, der den Zutritt zur Mietsache und den Abtransport zu ermöglichen hat, abzuholen und darüber anderweitig zu verfügen. Die ZRD aus dem Vertrag zustehenden Ansprüche bleiben bestehen. Beträge, die ZRD durch anderweitige Vermietung erzielt oder hätte erzielen können, werden nach Abzug der entstandenen Kosten angerechnet.
4. Der Mieter kann den Mietvertrag nach Ankündigung ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn die Benutzung der Mietsache aus von ZRD zu vertretenden Gründen längerfristig nicht möglich ist.

§ 16 Sanktionsklausel

1. Der Mieter verpflichtet sich, die bei ZRD bestellten Mietsachen oder damit zusammenhängende Dienstleistungen weder direkt noch indirekt an natürliche oder juristische Personen, Organisationen oder Institutionen zu verkaufen, zu liefern, zu übertragen oder zu exportieren oder im Rahmen von technischer Hilfe ZRD sonstigen Dienstleistungen zu verwenden, soweit dies durch außenwirtschaftsrechtliche Wirtschafts-, Finanz- oder sonstige Sanktionen bzw. Embargos der UN, der EU, der BRD oder den USA für ZRD und/oder den Mieter verboten wäre/ist („Sanktionsregelungen"). Dies bedeutet insbesondere auch, dass der Mieter keine Güter, die im Rahmen oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag geliefert/ abgeholt werden und in den Anwendungsbereich von Artikel 12g der Verordnung (EU) 833/2014 oder Artikel 8g der Verordnung (EG) 765/2006 fallen, direkt oder indirekt nach Russland bzw. Belarus oder zur Verwendung in Russland bzw. Belarus verkaufen, exportieren oder reexportieren darf. Der Mieter verpflichtet sich insoweit zur Einhaltung der Sanktionsrege-

lungen, insbesondere auch beim Transport der Mietsache, unabhängig davon, ob sie für ihn selbst gelten. Der Mieter verpflichtet sich außerdem, sich über alle anwendbaren Sanktionsregelungen sowie über Aktualisierungen, Änderungen und Neufassungen der Sanktionsregelungen auf den entsprechenden Regierungswebseiten zu informieren.

2. Der Mieter unternimmt alles in seiner Macht Stehende, um sicherzustellen, dass der Zweck von Absatz 1 nicht durch Dritte in der weiteren Handelskette, einschließlich möglicher Wiederverkäufer, vereitelt wird. Der Mieter richtet einen angemessenen Überwachungsmechanismus ein und hält diesen aufrecht, um Verhaltensweisen von Dritten in der nachgelagerten Handelskette, einschließlich möglicher Wiederverkäufer, aufzudecken, die den Zweck von Absatz 1 vereiteln würden.
3. Der Mieter hat ZRD unverzüglich über etwaige Probleme bei der Anwendung von Absatz 1 oder 2 zu informieren, einschließlich etwaiger einschlägiger Aktivitäten Dritter, die den Zweck von Absatz 1 vereiteln könnten.
4. Hat ZRD Zweifel daran, dass der Mieter in Übereinstimmung mit den Verpflichtungen aus den Absätzen 1 und 2 handelt oder zu handeln beabsichtigt, und/ oder wenn das Erbringen solcher Nachweise gesetzlich vorgeschrieben ist, ist ZRD berechtigt, vom Mieter entsprechende Nachweise (z.B. Endverbleibserklärungen, Genehmigungen etc.) über die Verwendung der Mietsache im Sinne der Absätze 1 und 2 dieser Regelung zu verlangen. Der Mieter hat ZRD diese Informationen innerhalb von zwei Wochen nach der einfachen Anforderung dieser Informationen zur Verfügung zu stellen. Erbringt der Mieter in einem solchen Fall den Nachweis nicht oder nicht rechtzeitig, ist ZRD berechtigt, die Lieferung bis zur Erbringung des entsprechenden Nachweises aufzuschieben. Gelingt dieser Nachweis nicht, so ist ZRD zur sofortigen Kündigung des Vertrages berechtigt. Ein Anspruch des Käufers auf Schadensersatz ist ausgeschlossen.
5. ZRD ist zur Leistungsverweigerung und darüber hinaus zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt, wenn der Mieter (oder eine mit ihm verbundene Person, Personenvereinigung oder Gesellschaft, einschließlich unmittelbarer und mittelbarer Eigentümer) Gegenstand von Sanktionsregelungen wird oder die Mietsache solchen Sanktionsregelungen unterliegt oder wenn der Mieter gegen Abs. 1-3 verstößt. Ein Anspruch des Mieters auf Schadensersatz ist ausgeschlossen.
6. Soweit Güter nach Absatz (1) Satz 2 betroffen sind, ist ZRD berechtigt, neben den Rechten aus den Absätzen (4), (5) eine Vertragsstrafe in Höhe von 50 % des Gesamtwerts dieser Vereinbarung oder des Preises der gelieferten/vermieteten Güter zu verlangen, je nachdem, welcher Betrag höher ist.Die Verpflichtung nach Absatz 1 gilt nicht, wenn die Einhaltung der Sanktionsvorschriften der Vereinigten Staaten gegen die Verordnung (EWG) 2271/96 in ihrer jeweils gültigen Fassung verstößt und/oder eine entsprechende Verpflichtung einen Verstoß gegen § 7 der deutschen Außenwirtschaftsverordnung darstellt.
7. Diese Regelung ist ein wesentlicher Bestandteil des Vertrages.

§ 17 Sonstige Bestimmungen

1. Erfüllungsort und Gerichtsstand für sämtliche sich zwischen den Vertragsparteien aus dem Vertrag ergebenden Verpflichtungen bzw. Streitigkeiten ist, soweit der Mieter Vollkaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, sowie für den Fall, dass der Mieter keinen Gerichtsstand im Inland hat, München.
2. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen unwirksam sein, so bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt.
3. Für die Anmietung von selbstfahrenden Arbeitsmaschinen, Großgeräten, Fördertechnik, mobilen Gebäuden/ Containern/Hallen, Baustellenabsicherungsgeräten und für die Vermietung mit Bedienpersonal gelten die Ergänzungsbedingungen (Teil 2).

Teil 2: Ergänzungsbedingungen gültig für selbstfahrende Arbeitsmaschinen, Großgeräte, Fördertechnik, mobile Gebäude/Container/Hallen, Baustellenabsicherungsgeräte und die Vermietung mit Bedienpersonal

§ 1 Selbstfahrende Arbeitsmaschinen

1. Die Benutzung öffentlicher Straßen und Wege mit selbstfahrenden Arbeitsmaschinen ist untersagt. Bei Zuwiderhandlungen trägt der Mieter sämtliche Kosten und Gefahren.
2. Für den Einsatz von selbstfahrenden Arbeitsmaschinen besteht kein Haftpflichtversicherungsschutz.

§ 2 Großgeräte

1. Die Montage von demontiert angelieferten Geräten erfolgt ausschließlich durch die ZRD und auf Kosten des Mieters. Gleiches gilt für Demontage vor Rücklieferung.
2. Die Inbetriebnahme des Gerätes und die Einweisung des Bedienungspersonals dürfen ausschließlich durch einen Fachmann der ZRD erfolgen.
3. Der Mieter gewährleistet, dass die Bedienung des Gerätes nur durch geeignete und erfahrene Fachkräfte oder durch von ZRD eingewiesenes Personal erfolgt.

§ 3 Fördertechnik

1. Der Mieter trägt die Verantwortung dafür, dass das Fördergerät für den von ihm vorgesehenen Einsatz geeignet ist. Für die Eignungsprüfung stellt ZRD-Arbeitsdiagramme und technische Daten der einzelnen Geräte auf Anfrage bereit.
2. Ergibt sich nach Mietvertragsschluss, dass das Gerät für den geplanten Einsatz nicht geeignet ist – mangelnde Reichweite, Arbeitshöhe oder dergleichen –, steht ZRD der Mietzins für die vereinbarte Mindestmietzeit zu.
3. Der Mieter ist verpflichtet, die an den Geräten angebrachten Traglastdiagramme zu beachten und die Geräte nur entsprechend einzusetzen und zu benutzen.
4. Arbeitsbühnen dürfen nur bestimmungsgemäß eingesetzt, insbesondere dürfen sie nicht als Hebekrane genutzt oder über die festgelegte Korbbelastung hinaus belastet werden.
5. Der Mieter trägt für geeignete Einsatzbedingungen (statische Tragfähigkeit des Aufstellgrundes und der Verankerungsflächen, Stromzufuhr, Absicherung der Aufzughaltestellen etc.) Sorge.
6. Behördliche Genehmigungen und die Absicherung genutzter Verkehrsflächen sind vom Mieter auf eigene Kosten zu besorgen.
7. Das Verschließen von Verankerungsbohrungen ist gegen Entgelt gesondert zu beauftragen.
8. Die Mietsache ist ausreichend gegen Verschmutzungen zu schützen. Dies gilt insbesondere bei Maler-, Schweiß- und Reinigungsarbeiten mit Säuren. Verboten ist der Einsatz bei Spritz- und Sandstrahlarbeiten.
9. Die Benutzung öffentlicher Straßen und Wege ist untersagt. Bei Zuwiderhandlungen trägt der Mieter sämtliche Kosten und Gefahren. Für den Einsatz von Fördertechnik besteht kein Haftpflichtversicherungsschutz. Diese Ziffer gilt nicht für LKW-Arbeitsbühnen und Anhänger-Arbeitsbühnen mit Straßenverkehrszulassung.

§ 4 Mobile Gebäude, Container, Hallen

1. Vorbereitung für die Übernahme
   a) Der Mieter trägt Sorge für die ordnungsgemäße und ausreichend dimensionierte Herstellung des Unterbaus oder Fundamentes am Aufstellungsort. ZRD haftet nicht für Schäden, die auf fehlende Voraussetzungen für das Aufstellen der gemieteten Gegenstände zurückzuführen sind. Soweit für das Aufstellen von Containern eine Baugenehmigung erforderlich ist, ist diese vom Mieter auf eigene Kosten einzuholen, soweit im Mietvertrag nichts anderes vereinbart ist. Wird im Mietvertrag gesondert vereinbart, dass der Container baugenehmigungsfähig ist, haben die Container eine Innenhöhe von 2,50 m und Standardisolierung. Baubeschreibung, Statik und erforderliche Zeichnungen werden, soweit vorhanden, gegen Entgelt dem Mieter zur Verfügung gestellt. Über eventuelle bauordnungsrechtliche Auflagen hat der Mieter ZRD zu informieren.
   b) Der Mieter stellt zum vereinbarten Übernahmezeitpunkt sachkundiges und von ihm zu beauftragendes Personal zum Empfang des gemieteten Gegenstandes zur Verfügung. Das Personal hat genaue Angaben zum Aufstellort abzugeben; insbesondere ist der Aufstellort bauseitig einzumessen.
   c) Bei Containern mit anzuschließenden Versorgungs- und Entsorgungsleitungen trägt der Mieter für das Vorhandensein dieser Anschlüsse selbst Sorge. Der fachgerechte Anschluss erfolgt durch den Mieter auf eigene Kosten und Gefahr. Änderungen an den Elektroinstallationen sind ausschließlich durch Personal der ZRD vorzunehmen. Die Entsorgung gemieteter Fäkalientanks geht zu Lasten des Mieters. Soll dieses von ZRD geleistet werden, ist sie dazu gegen Entgelt gesondert zu beauftragen.
2. Anlieferung und Aufstellung
   a) Bedarf es zur Aufstellung des gemieteten Gegenstandes besonderer Hilfsmittel, insbesondere eines Kranes, so sind diese vom Mieter bereitzustellen. ZRD vermittelt auf Anforderung die gesonderte Kranleistung. Die Abrechnung der Kosten für Kraneinsatz erfolgt grundsätzlich durch den Kransteller; sie kann über ZRD erfolgen.
   b) Die Aufstellung der Container setzt eine entsprechende Freifläche voraus, die planeben sowie trocken und standfest ist. Soweit die Witterungsumstände oder andere Faktoren, auf die ZRD keinen Einfluss hat, eine Montage verhindern, verschiebt sich der vereinbarte Fertigstellungszeitpunkt um den Zeitraum der Verhinderung nach hinten.
   c) Die Aufstellung geschieht grundsätzlich nach Anweisung des Mieters. ZRD steht das Recht zu, die Aufstellung aufgrund sachlicher Gesichtspunkte abweichend von den Plänen des Mieters vorzunehmen. Boden- und Deckenbelastungen sind zu beachten. Containerdächer dürfen nicht als Lagerflächen genutzt oder belastet werden. Regenabflüsse sind bei Frostbeschädigungsgefahr freizuhalten.
   d) Pläne von im Erdreich verlegten Leitungen und Rohren etc. im Bereich der Baustelle sind vor Aufbaubeginn dem Richtmeister auszuhändigen. Sollte kein entsprechender Erdleitungsplan vorgelegt worden sein, so trägt der Mieter bei einem Schadensfall die daraus resultierenden Folgen.
   e) ZRD haftet nicht für die Standfestigkeit bzw. die Eignung des Untergrunds zur Aufstellung der Container.
   f) Vereinbarte Aufstelltermine sind Richtzeitangaben und dürfen von ZRD angemessen überschritten werden, ohne dass der Mieter einen Schadensersatzanspruch erhält. ZRD ist verpflichtet, bei Kenntnis der Umstände unverzüglich den Mieter von der Verzögerung zu unterrichten. Dieses gilt nicht, soweit ausdrücklich Fixtermine vereinbart worden sind.
   g) Bei Vermietung von Containern mit Mobiliar ist ZRD nicht verpflichtet, fehlendes oder beschädigtes Mobiliar nachzuliefern, soweit der Gebrauch der Gesamtsache nicht wesentlich beeinträchtigt ist. Die Rechte des Mieters sind in solchen Fällen auf Mietpreisherabsetzung in angemessener Höhe beschränkt.
3. Bestimmungen während der Mietzeit
   Für von ihm verursachte Defekte an der Elektroinstallation/Heizung während der Mietzeit haftet der Mieter. Brennbare Stoffe sind in jedem Fall von Heizkörpern fernzuhalten, es besteht trotz Abschaltautomatik Brandgefahr.
4. Mietende und Rückgabe
   Der Rückgabezeitpunkt ergibt sich aus der Vertragsdauer. Unabhängig davon hat der Mieter ZRD die Freigabe des gemieteten Gegenstandes rechtzeitig – bei Mietdauer unter einem Monat drei Tage vor Rückgabe und bei längerer Mietdauer mindestens eine Woche vor Rückgabe – schriftlich anzuzeigen und den genauen Rückgabezeitpunkt anzugeben. Telefonische Abreden mit unseren Mitarbeitern sind nur verbindlich, wenn sie von ZRD schriftlich bestätigt werden.

§ 5 Verkehrssicherungsmaterialien

1. Soweit ein Aufbau durch ZRD vereinbart ist, wird dieser nach Anweisung durch den Mieter ausgeführt. ZRD ist jedoch berechtigt, die Aufbauten nach eigener Vorstellung frei nach sachlichen Gesichtspunkten zu gestalten. ZRD ist berechtigt, den Aufbau durch Dritte ausführen zu lassen.
2. Die Preise gelten jeweils nur für die Einrichtung auf der im Mietvertrag genannten Baustelle oder dem Einsatzort. Die Verlegung auf eine andere Baustelle oder einen anderen Einsatzort bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung von ZRD. Anrechnungen aus früheren Abrechnungen finden nicht statt.
3. Fahrbahnmarkierungsarbeiten sind nur bei trockener und frostfreier Witterung vorzunehmen (ca. +10 Grad Celsius, keine Niederschläge). Die zu markierenden Flächen sind vom Mieter frei von Verschmutzungen (Öl, Fett, Staub etc.) und parkenden Fahrzeugen bereit zu halten.
   In der Zeit vom 1. November bis 31. März wird entsprechend ZTV-M84 (Zusätzl. techn. Vorschriften und Richtlinien für Markierungen auf Straßen) keine Gewährleistung auf Markierungsarbeiten übernommen.
4. Die werbliche Nutzung der Baustellenabsicherungsgeräte bleibt allein der ZRD vorbehalten, sie kann dieses Nutzungsrecht jederzeit auf Dritte übertragen. ZRD ist insbesondere berechtigt, an Bauzäunen und Bretterwänden Werbung für eigene Zwecke und/oder Drittunternehmen anzubringen oder anbringen zu lassen. Der Mieter ist verpflichtet, dies zu dulden, soweit dadurch der vertragsgemäße Mietgebrauch nicht beeinträchtigt wird. Dem Mieter stehen grundsätzlich keine Einwendungen gegen die uneingeschränkte werbliche Nutzung der Baustellenabsicherungsgeräte zu, es sei denn, er hat ein berechtigtes Interesse daran, eine konkrete Art der werblichen Nutzung zu unterbinden.
5. Bedarf es für die Einrichtung der Absicherung, insbes. Sondernutzungen im öffentlichen Straßennetz, einer behördlichen Genehmigung, ist diese vom Mieter zu beantragen.
6. Die zivilrechtlichen Verkehrssicherungspflichten verbleiben beim Mieter, es sei denn, sie wurden einzelvertraglich auf ZRD übertragen.
7. Wenn ZRD vom Mieter keine anderweitigen Informationen erhält, geht ZRD grundsätzlich von Windlastzone 2 bzw. der Windlast nach der ZTV-SA 97 aus.

§ 6 Vermietung von Großmaschinen mit Bedienpersonal

1. Die Gestellung von Bedienpersonal entbindet den Mieter nicht von seinen Pflichten gemäß Teil 1 § 3.
2. Bedienpersonal darf ausschließlich zur Bedienung des Mietgegenstandes eingesetzt werden. Der Mieter haftet für Schäden, welche ZRD aufgrund einer vom Mieter veranlassten Zuwiderhandlung gegen diese Bestimmung entstehen.
3. ZRD haftet bei Schäden, die durch das Bedienpersonal verursacht werden, nur dann, wenn sie das Bedienpersonal nicht ordnungsgemäß ausgewählt hat.
4. Bei der Vermietung von Mietgegenständen mit Bedienpersonal dürfen die betreffenden Mietgegenstände ausschließlich durch das von ZRD gestellte Bedienpersonal bedient werden. Der Mieter darf die Mietgegenstände nicht selbst bedienen. Er darf es ferner nicht wissentlich ermöglichen, dass die Mietgegenstände durch Dritte bedient werden. Der Mieter hat hiergegen alle erforderlichen und zumutbaren Maßnahmen zu ergreifen.

Stand: VersionV2_11/2026